

Warum tiefe Politiker- und Beamtenaläre kein Garant für „small government“ sind – Plädoyer für eine empirisch-ideelle Renaissance unserer angeborenen Individualrechte

I. Einleitung

„Wenn man die Vertreter des Volkes bezahlt, so weckt man in ihnen nicht das Interesse, ihre Funktionen gewissenhaft zu erfüllen, man interessiert sie vielmehr nur daran, sich die Ausübung dieser Funktionen auch weiterhin zu sichern.“ Als der Verfasser dieses Essays aufgefordert wurde, zum vorstehenden Zitat des Staatstheoretikers Benjamin Constant (1767-1830) Stellung zu nehmen, kamen ihm unvermittelt die erkenntnistheoretischen Postulate der mitunter von Hans-Georg Gadamer und Josef Esser begründeten neueren Hermeneutik in den Sinn, wonach jeder Rezipient einer Aussage dieser ein unvermeidbares Vorverständnis entgegenbringe. Dieses sei dabei nicht gleichzusetzen mit einem destruktiven und unumstößlichen Vorurteil, das der Rezipient erst gar nicht zu revidieren bereit ist. Vielmehr geht es um die erkenntnistheoretische Grundeinsicht, dass jede Person eine Aussage zunächst vor dem Hintergrund ihrer individuellen kulturellen oder anderweitigen Prägung versteht. Wenn man allerdings keiner reinen Vorurteilkultur verfallen will, geht es sodann darum, sich auf den Verständnishorizont des Urhebers der betreffenden Aussage einzulassen sowie durch eigene geistige Bemühungen weitere wissenschaftliche Erkenntnisse von generell-abstrakter Gültigkeit beizuziehen, um im Rahmen eines hermeneutischen Zirkels betreffende Aussage durch ebendiese geistige Bemühungen objektiver verstehen sowie (nunmehr weniger subjektiv geprägt) entscheiden zu können, ob sich das eigene Vorverständnis nun verifiziert oder falsifiziert, wobei absolute Objektivität nie erreichbar ist, mit geistiger Disziplin aber auf das unvermeidbare Minimum reduzierbar ist.¹

Entsprechend ist auch der Autor mit dem vorerwähnten Zitat von Benjamin Constant verfahren. Zunächst dachte er sich vor dem Hintergrund seiner schweizerischen Prägung, dass dies doch merkwürdig sei, denn interessanterweise haben hierzulande die weitgehende Abschaffung des Beamtenstatus sowie die vereinfachte Kündigung öffentlicher Angestellter keine Verkleinerung des Staatsapparats bewirkt. Im Gegenteil: Seit Ende der 1990er-Jahre nimmt staatliche Intervention im Bereich der sozialen Wohlfahrt kontinuierlich zu. Die Einführung des Krankenkassenobligatoriums sowie der Mutterschaftsversicherung, integrativer Unterricht in der Volksschule oder steuerzahlerfinanzierte Fremdbetreuung von Kindern in staatlichen Institutionen lassen grüssen, um nur einige Phänomene neueren Datums zu nennen. Und auch Kantone mit tieferen Sitzungsgeldern für ParlamentarierInnen verfügen nicht notwendigerweise über einen reduzierten Staatsapparat. Dieses Vorverständnis im Hinterkopf, versuchte er sich in Constants Biografie hineinzusetzen. Dabei ergab sich rasch, dass dieser sich einerseits nicht scheute, im Dienste Napoleons Partikulärinteressen zu vertreten, andererseits aber auch die Terreur der radikalen Jakobiner erlebte, die unter Robespierre im Namen einer radikalen, quasisozialistischen Gleichheitspolitik die Freiheit des Individuums hochgradig beschränkten, Höchstlöhne und -preise einführten sowie mittels Abschaffung sämtlicher christlicher Feiertage zugleich eine neue Gesellschaftsordnung gewaltsam durchzusetzen suchten. Dass Constant vor diesem Hintergrund Parlamentarier des höheren Besitzbürgertums, die sich eine gänzlich unbezahlte Politikertätigkeit leisten konnten, einem ochlokratischen und gewalttätigen Mob vorgezogen hat, erscheint nachvollziehbar. So konnte der Autor Constants Erfahrungshorizont besser verstehen. Zugleich berücksichtige er jedoch andere empirische Erkenntnisse, auf deren Basis er (in casu sein Vorverständnis verifizierend) zum Schluss kam, dass Constants Zitat zumindest in seiner vorstehenden Pauschalität als historisch falsifiziert gelten muss.

Diese Position wird der Autor im Rahmen seines Essays in der Folge ausführen. Dazu wird er zunächst seine Thesen zum Thema Politiker- und Beamtenaläre voranstellen. Sodann folgt ein historischer Abriss zu diversen Herrschaftsformen im Verlauf der Menschheitsgeschichte, wobei darin (gedrängt und vereinfacht) auf die thesenrelevanten Aspekte fokussiert wird. Nachdem dieser mit einem Zwischenfazit zu Thesen 1 und 2 ausgewertet wird, legt der Autor transparenzhalber sein

¹ Diese Grundeinsicht ist im Übrigen auch für jeden juristisch tätigen Rechtsanwender unentbehrlich, der das Gewaltenteilungsprinzip hochhält, um den Willen des historischen Gesetzgebers zu respektieren anstatt dezisionistische Entscheide auf Basis der eigenen Weltanschauung zu fällen und ergo richterlichen Machtmissbrauch gegen die demokratisch höher legitimierte Legislative zu betreiben (so auch in den USA die (oft minimalstaatlich ausgerichtete) Denkströmung des „constitutionalism“; z.B. Ron Paul oder Antonin Scalia).

eigener Beitrag für den Constant-Essay-Wettbewerb 2019 des Liberalen Instituts (verfasst im Juni 2019)

konzeptionelles Staatsverständnis offen. Auf dessen Basis präsentiert er schliesslich (zu These 3) kursorisch seine Sichtweise zur Thematik der Beamten- und Politikeraläre, bevor schliesslich ein Schlusskapitel seinen Essay abrundet, in dem er für eine ideelle Rückbesinnung auf die natural bzw. god-given rights jedes Individuums plädiert und auch auf deren dogmatisch-empirische Herleitung eingeht. Festzuhalten ist jedoch, dass der Autor nicht den Anspruch auf einen perfekten Gegenentwurf zu Constant erhebt, was auch kaum möglich wäre, ist der Staat doch per definitionem ein notwendiges (und notwendigerweise imperfektes) Übel. Seine Zeilen dürften doch, aber immerhin allzu einseitigen Sichtweisen vorbeugen.

II. Hauptthesen des vorliegenden Essays

1. Eine zwingende proportionale Korrelation zwischen Höhe von Politiker- und Beamtensalären einerseits sowie Umfang des Staatsapparats oder Interventionen zulasten individueller Freiheiten andererseits besteht nicht.
2. Gewichtigerer Faktor für den Umfang staatlicher Intervention ist das Bewusstsein um ökonomische Gesetzmässigkeiten sowie die (auch ideelle) Wertschätzung der angeborenen Rechte und Freiheiten jedes Individuums.
3. Auch wenn Politiker- und Beamtensaläre aus liberaler Sicht gar notwendig sind, trifft dennoch zu, dass diese Ineffizienz sowie das Verfolgen von Partikulärinteressen fördern, wenn sie über einem privatwirtschaftlichen Vergleichsniveau liegen.

III. historischer Abriss zu Herrschaftssystemen, hoheitlichen Einnahmequellen und Individualfreiheiten

In der römischen Antike bestand in der Republikszeit (sowie abgeschwächt auch in der Kaiserzeit) der cursus honorum, also eine Ämterlaufbahn. Die entsprechenden Beamten wurden mittels besitzabhängigem Zensuswahlrecht gewählt und entstammten in aller Regel der patrizischen Oberschicht. Sie waren rein ehrenamtlich tätig (daher auch der lateinische Begriff „honor“, übersetzt: „Ehre“ oder „Ehrenamt“). Zumindest in den Provinzen verfügten sie jedoch über weitreichende Kompetenzen zur Steuereintreibung. Im römischen Zentrum handelte es sich allerdings primär um Prestigeämter, in deren Rahmen die Amtsträger oft viel von ihrem Privatvermögen für „Brot und Spiele“ ausgaben. Trotz reiner Ehrenamtlichkeit herrschte im alten Rom eine weitgehend ständisch organisierte Gesellschaft mit wenig Mitspracherechten der nichtadligen Plebejer vor. Dabei mochte das Leben im römischen Kernland trotz politischer Unfreiheit soweit noch akzeptabel gewesen sein. In den Provinzen sah es mit Blick auf die Steuereintreibung durch ehrenamtliche Amtsträger oft anders aus. Zwar wurden besonders korrupte Statthalter teils auch zur Rechenschaft gezogen (so z.B. der berühmte Prozess Ciceros gegen Verres; *Orationes in Verrem*), oft aber auch von ihren adeligen Kollegen in ihrem Verhalten bestärkt. Auch die Toleranz gegenüber Minderheiten war oftmals nur schwach ausgeprägt (Stichwort kaiserliche Christenverfolgung).

Von einem ähnlichen Frei-Unfrei-Gegensatz charakterisiert waren auch die zutiefst ständischen Gesellschaftsstrukturen des Mittelalters. Der seit Geburt reiche Adel sowie der zwar unter christlichem Vorwand eigentumsfeindliche, selber aber höchst vermögende Klerus bildeten die Oberschicht, die marktwirtschaftlichem Handeln höchst kritisch gegenüberstand. Zwar bestand in den Städten teils mehr unternehmerische Freiheit, doch war das dortige Gewerbe meist in Zünften und damit originär monopolistischen Strukturen organisiert, die Dritten den Marktzutritt oft bewusst verwehrten, um die eigenen Anbieter vor Konkurrenz abzuschirmen. Individualfreiheiten im Sinne des klassischen Liberalismus bestanden nicht und dies, obschon sowohl der König als auch die Grundherren (Adel und Klerus) ihre Vermögensstellung primär durch Abstammung statt Volkslohn erlangt hatten. Zwar auferlegten die Grundherren ihren Untertanen (Bauern) oft hohe Abgaben. Der König seinerseits bestritt seine Einnahmen allerdings primär durch Übertragung seiner Regalrechte, so beispielsweise des Markt- oder Münzregals und griff nur selten auf das Mittel der Besteuerung zurück. Es waren denn auch primär Missbrauch der Bibel und nicht ökonomische Macht, die eine Aufrechterhaltung der ständischen Strukturen bewirkten.

Auch in der frühen Neuzeit bestand noch keine eigentliche Individualfreiheit erga omnes. Zwar gab es infolge des Städtewachstums mittlerweile mehr Kaufleute und freie Bürger, was allerdings an der vorherrschenden Gesellschaftsstruktur von Geburtsständen nichts grundsätzlich änderte und Reichtum (zumindest ausserhalb der Städte und vereinzelter Handelszentren) nach wie vor primär Geburts- denn Leistungsfrage war. Auch der in jener Phase aufkommende Kolonialhandel war nicht nach frei-marktwirtschaftlichen Grundsätzen organisiert. Vielmehr erfolgte dieser in quasistaatlichen, durch octroi bzw. eine entsprechende Charta gegründeten Kolonialhandelsgesellschaften, die hoheitlich durch exklusive Zuweisung von Handelsgebieten vor inländischer Konkurrenz abgeschirmt wurden. Ebenso wurden diese (z.B. die Niederländische Westindien-Kompanie) gar zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge ermächtigt und erhielten sie auch Truppengewalt.

eigener Beitrag für den Constant-Essay-Wettbewerb 2019 des Liberalen Instituts (verfasst im Juni 2019)

Dies änderte sich erst im Rahmen der frühen Aufklärung, die durch den zunehmenden Aufstieg der Naturwissenschaften zu einer säkularen Begründung biblischer Grundwahrheiten in Form der Natur- bzw. Vernunftrechtslehre führte; eine weitgehende Gleichsetzung von Naturrecht und Dekalog findet sich insbesondere bei Samuel von Pufendorf oder Christian Wolff. Parallel hierzu postulierte John Locke seine Arbeitstheorie des Eigentums, wonach jedermann durch Arbeit an der Natur Privateigentum begründen könne. Hieran knüpfte Adam Smith in seiner „*Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*“ an und hielt dafür, dass sich – Monopolkonstellationen vorbehalten – Ressourcen durch eine „*invisible hand*“ auf freien Märkten ohne jede staatliche Intervention am besten allozieren. Immanuel Kant proklamierte die Eigenverantwortung eines jedes Menschen, aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit auszubrechen, und David Hume wies darauf hin (Stichwort Kompatibilismus), dass der Mensch nach wie vor einen freien Willen habe, auch wenn er durch äussere Umstände sowie individuelle Prägungen in der Tendenz einem gewissen Entschieden zuneige. Genau der Umstand, dass diese Prägung eigenverantwortlich überwunden werden kann, beweist die Existenz des freien Willens. All dies führte zur französischen Revolution, dem Ausgangspunkt für die schrittweise Ablösung von Monarchien. Insbesondere die Freiheitsrechte des Individuums wurden stärker betont sowie diesem der Marktzutritt zunehmend ermöglicht. Gleichwohl setzten sich zunächst die Individualrechte nur bedingt durch, waren viele Demokratien noch durch ein besitzorientiertes Zensuswahlrecht beherrscht und Parlamentariergehälter ergo oft entbehrlich.

Nach Aufkommen der sozialen Frage im Rahmen der Industrialisierung erfolgte der Übergang zum Zeitalter des heutigen Wohlfahrtsstaats. Dessen Einführung erfolgte dabei – insbesondere in Deutschland mit manifester Gewalt sowie Attentatversuchen auf Bismarck – unter dem Eindruck sozialistischer Gewalt und nicht auf Basis ökonomischer Rationalität. Infolge dieses Handelns unter Zeitdruck wurde insbesondere nicht abgewartet, ob die freie Marktwirtschaft (wie heute aufgrund des demografischen Wandels und der fehlenden Zukunftstauglichkeit der bestehenden staatlichen Altersvorsorge) private Vorsorgelösungen hervorbringen würde. All dies geschah noch Ende der 1870er-Jahre in einem weitgehend ehrenamtlich tätigen Parlament. Und auch die Mitglieder des schweizerischen Bundesparlaments hatten den Ausbau diverser Bundeskompetenzen beschlossen, obwohl sie bis in die frühen 1970er-Jahre nur symbolisch entschädigt wurden.

IV. Zwischenfazit: Höhe von Politiker- und Beamtenalären nicht zwingend interventionsfördernd

Nach dem Gesagten steht fest, dass bis zur Frühaufklärung gegen Ende der frühen Neuzeit bereits durch Geburt reiche Individuen herrscherliche Funktionen ausübten. Deren Machterhalt basierte eher auf ständischer Gesellschaftsordnung sowie deren moralischer Legitimation denn eigenen Einkünften, auch wenn letztere nicht vollständig ausgeblendet werden können. Ebenso waren es in der Aufklärungszeit primär ideelle Gründe, die zunächst die Freiheit des Individuums mehrten. Und auch später waren es äussere Faktoren (z.B. soziale Frage) und nicht Politikerentschädigungen, die zu wieder mehr staatlicher Intervention führten. So wurde der soziale Wohlfahrtsstaat nicht nur in der Schweiz von nahezu ehrenamtlichen Parlamentariern eingeführt, während rund 100 Jahre später ein Parlament mit einer höheren Anzahl Berufspolitiker oder Staatsangestellter Anstellungsprivilegien der Bundesbeamten eindämmen konnte. Gewiss sind Politikerentschädigungen bei der parlamentarischen Entscheidungsfindung nie gänzlich irrelevant. Sie stellen aber gegenüber anderen sozialen, ökonomischen und ideellen Rahmenbedingungen nur einen untergeordneten Faktor dar, womit Thesen 1 und 2 bestätigt sind. Damit kann sogleich das Staatsverständnis des Autors erläutert werden, bevor noch auf These 3 einzugehen ist.

V. konzeptionelles Staatsverständnis des Autors

Der Autor dieses Essays vertritt weitestgehend einen Nachtwächterstaat bzw. liberalen/libertären Minimalstaat. Er bejaht klarerweise die Notwendigkeit eines Staatswesens, da dieses (von qualifiziert totalitären Regimes abgesehen) fast immer das geringere Übel zur totalen Anarchie darstellt. So fusste denn auch fast jede seit der Renaissance entwickelte Staatstheorie, die sich nicht gleich auf Absurditäten wie die Einsetzung noch so grausamer Herrschern direkt durch Gott berief, auf dem Gedanken, dass Menschen sich zur Sicherung ihrer angeborenen und empirisch beweisbaren Individualrechte (hierzu noch später) freiverantwortlich zu einer Gemeinschaft zusammenschliessen und zu diesem Zwecke einer Obrigkeit hoheitliche Befugnisse übertragen. Dadurch verlässt der Mensch den Naturzustand (*status naturalis*), den er als unerträglich gefährlich wahrnimmt, und begibt sich zwecks Vermeidung allseitiger Selbstjustiz in den Zustand der Zivilgesellschaft (*status civilis*). Dies geschieht durch einen Gesellschaftsvertrag (Konsensprinzip), dem jeder zustimmt, der freiwillig an einem Ort wohnt und von dort nicht wegzieht oder auswandert. Einer der zentralen Vordenker war dabei der britische

eigener Beitrag für den Constant-Essay-Wettbewerb 2019 des Liberalen Instituts (verfasst im Juni 2019)

Frühaufklärer John Locke mit seinen „*Two Treatises of Government*“. Der Charakter der konsensbasierten Willensnation führt dabei meist zu einer (parlamentarischen oder direkten) Demokratie, um die Akzeptanz von Rechtsnormen zu stärken.

Doch auch wenn der Einzelne seine Freiheit qua Gesellschaftsvertrag eigenverantwortlich einschränken kann, ist auch und gerade für den minimalstaatlichen Locke (dessen Sichtweise später auch von Adam Smith mit seiner klaren Absage an Marktregulierung übernommen wurde) klar, dass der Staat im Sinne kleinstmöglicher Freiheitseingriffe auf das absolut notwendige Minimum beschränkt werden und erst dort aktiv werden sollte, wo er das geringere Übel zur Anarchie darstellt. Staatsaufgabe ist es, die angeborenen Individualrechte (Leib und Leben/Freiheit/Eigentum) gegen einwilligungslose Verletzungen durch Dritte zu schützen. Damit ist primär Staatsaufgabe, was mit der Ausübung von Hoheitsgewalt als verbindlich-autoritative Regelung von Rechtsverhältnissen zwischen mehreren Individuen zusammenhängt oder in einem weiteren Sinne durch die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben bedingt ist. Mithin ist nicht nur repressiver Rechtsschutz, sondern auch die Bereitstellung hierfür erforderlicher Infrastruktur als Aufgabe eines im ursprünglichen Wortsinne liberalen Nachtwächter- bzw. Minimalstaates anzusehen, welchem auch ein – eng begrenztes – Besteuerungsrecht zukommt. Wo genau eine Staatsaufgabe zu bejahen oder zu verneinen ist, lässt sich damit nicht generell-abstrakt sagen, sondern ist einzelfallweise zu ermitteln, wobei eine detailliertere Abhandlung staatskonzeptioneller Vorstellungen den Rahmen dieses Essays sprengen würde. Für das Verständnis der Haltung des Autors reicht es zu wissen, dass dieser die Praxistauglichkeit einer Anarchie ohne jegliche Form von Gewaltmonopol für ebenso falsifiziert hält wie die naive Aussage, ohne staatliche Wohlfahrt wäre kein friedliches Zusammenleben möglich.² Damit bleibt aufgrund des Freiheitsparadoxons der liberale/libertäre Minimalstaat bzw. Nachtwächterstaat bestmöglicher Garant der elementarsten Individualrechte. Dabei besteht mit Blick auf die notorische Kulturabhängigkeit von Recht (Stichwort Historische Rechtsschule) oft keine „einzige liberale Lösung“, sondern ist primär durch Ausschluss offenkundig unliberaler Ansätze der Spielraum des Liberalismus abzustecken.

VI. Notwendigkeit von Politiker- und Beamtenalären sowie deren Umfangbegrenzung zugleich

Vor dem Hintergrund der nicht-anarchistischen, doch aber dezidiert minimalstaatlichen Haltung des Autors ist klar, dass dieser die Notwendigkeit eines gut funktionierenden Rechtsschutzsystems ebenso klar bejaht wie er die zwangsabgabenbasierte Unterstützung der negativen Konsequenzen im Leben un(eigen)verantwortlich handelnder Leute als Verletzung seiner Eigentumsrechte verneint. Damit ist zweierlei klar: Einerseits kann sich die gegenwärtige Sozialindustrie nur halten, da sie dermassen staatstragend ist und die Löhne der en masse ausgebildeten Sozialarbeiterschaft in der Privatwirtschaft nie gleich hoch ausfielen. Andererseits sind im Bereich der nachwächterstaatlichen, oft hoheitlichen Kernaufgaben ethisch integre Individuen von fachlicher Qualität gefragt. Und Qualität darf und soll kosten; auch zwecks Korruptionsvermeidung, wie der liberale Peruaner Mario Vargas Llosa in seinem Buch „*Alles Boulevard*“ treffend konstatiert, sind doch staatsnahe Tätigkeiten – was ihrerseits die ebenso liberale „Law and Economics“-Strömung an der Chicago School festgestellt hat – aufgrund ihres häufigen Monopolcharakters besonders anfällig für Lobbyismus und Partikulärinteressen (und daraus folgende systemische Dysfunktionalitäten). Nicht anders verhält es sich mit Parlamentsmitgliedern. Wäre deren zeitintensive Legislativtätigkeit de facto ehrenamtlich, würde dies auch den klassischen Liberalismus pervertieren, der ja davon ausgeht, dass die Arbeitsleistung (ergo auch solche zugunsten des Nachtwächterstaates) jedes Individuums einen Wert hat, womit sich eine Ungleichbehandlung von Staatsangestellten und Parlamentariern sachlich nicht rechtfertigt. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass im 19. Jhdt. viele pseudoliberale Kräfte ein (fast) ehrenamtliches Parlament propagiert haben, um das Besitzbürgertum zu privilegieren. Dieselben Individuen erliessen in den 1870er-Jahren auch im Zuge des schweizerischen Kulturkampfes diverse Anti-Jesuiten-Artikel und können damit für den an Gott, weniger aber ans Bodenpersonal gläubigen Autor kaum als liberale Musterknaben gelten.

² Man denke (betreffend Anarchie) nur an die reichhaltige lateinische Literatur, mittels welcher diverse Zeitzeugen ihre traumatischen Erfahrungen mit dem Triumvirat sowie dem römischen Bürgerkrieg (u.a. Schlacht bei Actium) vor Augustus' definitivem Erlangen der Alleinkaiserstellung schilderten. Dies verdeutlicht in parte pro toto, dass eine friedliche Koexistenz diverser privater Akteure mit je hoheitlichen Befugnissen in einer Gesellschaft nicht möglich wäre. Zugleich ist (betreffend Sozialstaat) festzuhalten, dass ein solcher bis ca. 1870 schlicht nirgends existiert hat, ohne dass bis dahin jede private Initiative für Notleidende gefehlt hätte. Zudem dürfte es als ökonomisch erwiesen gelten, dass ein verfassungsrechtliches Existenzminimum den Leistungswillen diverser Marktakteure hemmt.

Zusammenfassend ergibt sich, dass sich auch These 3 bestätigt: Finanzielle Entschädigungen von Amtsträgern sind gar geboten, um die Erfüllung der nachwächterstaatlichen Aufgaben zu sichern, wobei diese aber nicht privatwirtschaftliche Verhältnisse übersteigen dürfen. Daneben ist wirksamstes Instrument gegen staatliche Willkür die Förderung dezentraler Machtstrukturen, womit einer Person nur so viel Macht zu verleihen ist, dass sich deren Missbrauch nicht lohnt. Restriktive Unvereinbarkeitsregelungen können dabei helfen, an sich unvermeidbare Interessenkonflikte zumindest einzudämmen.

VII. Schlussbetrachtung

Während des Verfassens dieser längeren Abhandlung stellte sich der Autor als sehr freiheitsliebender Zeitgenosse oft die Frage, wie es überhaupt dazu kommen konnte, dass ein Grossteil der Menschheit über eine so lange Zeit der Geschichte bereitwillig im Zustand politischer und ökonomischer Unfreiheit verharrt ist. Sind die vom klassischen Liberalismus so sehr proklamierten Individualrechte (Leib und Leben/Freiheit/Eigentum) de facto gar nicht angeboren? Natürlich ist dem nicht so, haben doch genug entwicklungsbiologische Experimente an Kindern – und diese sind die aussagekräftigsten „Untersuchungsobjekte“, zumal sie noch am wenigsten dem zivilgesellschaftlichen modus operandi verfallen sind, sondern ganz ihrem angeborenen Naturell entsprechend ihren Freiheitsdrang ausleben – gezeigt, dass ein Kind noch vor Wahrnehmung äusserer kultureller Einflüsse merkt, dass alle Menschen gleich und frei geboren sind (z.B. spielt es auch problemlos mit dunkelhäutigen Kindern im Sandkasten) sowie dass Morden und Stehlen etwas Böses ist. Die tägliche Beobachtung zeigt allerdings, dass das natürliche Empfinden/Gewissen durch destruktive Einflüsse abstumpfen kann. Autoritäten sagen uns, wie man sich am besten verhalten solle, und viele Individuen verzichten auf ihre Rechte aus Gründen des Konformismus. Auf eigene Freiheiten kann bilateral denn auch problemlos freiverantwortlich verzichtet werden, was auch immer wieder getan wird (z.B. arbeitsvertraglich). Ein bilateraler Verzicht ist aber nie zu vergleichen mit einer demokratischen Freiheitsbeschränkung, die auch gegen den Minderheitswillen möglich ist und daher umso zurückhaltender zu erfolgen hat. Denn ökonomische Gesetzmässigkeiten gebieten, dass der Verzicht auf Freiheit aus kurzfristigen Eigeninteressen langfristig auch ökonomisch schädlich ist. Unfreie Rahmenbedingungen erhöhen nämlich auch die Transaktionskosten, da man ohne zeit- und kostspielige Ausweichhandlungen nicht gleich rasch zum selben Resultat gelangt wie im Zustand höhergradiger Freiheit. Wie die aktuelle demokratische Selbstbeschränkung zugunsten angeblich zunehmender Sicherheit (z.B. Waffenrechtsverschärfung, Ausbau von Social Welfare) zeigt, ist Kants „*sapere aude*“ nötiger denn je; und die selbstverschuldete Unmündigkeit zu überwinden ist auch eine (bildungsunabhängige) Disziplinfrage. Sicher meldet sich das angeborene Gewissen bei den meisten Leuten spätestens bei krassen Menschenrechtsverletzungen (und nicht „normalen“ und teils auch notwendigen Freiheitbeschränkungen) durch totalitäre Regimes, in die keine psychisch gesunde Person einwilligt. Dann dürfte es allerdings oft bereits zu spät sein – oder um mit Rand Paul zu schliessen: „*Liberty requires eternal vigilance.*“